

Was ist bei der Sportausübung zu beachten?



2G plus gilt für den Zugang von Besuchern zu Sportstätten und zur praktischen Sportausbildung in geschlossenen Räumen sowie zu Freizeiteinrichtungen insbesondere einschließlich Bädern und Fitnessstudios.

Der Zugang ist nur Sporttreibenden erlaubt, soweit diese geimpft oder genesen oder unter 14 Jahren sind und zusätzlich über einen Testnachweis verfügen (2G plus). Abweichend davon können minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, zur eigenen Ausübung sportlicher Aktivitäten zugelassen werden.

Getesteten Personen stehen gleich:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen und noch nicht eingeschulte Kinder
- geimpfte Personen, die zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben (nach Ablauf von 14 Tagen nach dieser Impfung, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist)

Für die Nutzung von Sportstätten unter freiem Himmel zur eigenen sportlichen Betätigung und praktische Sportausbildung unter freiem Himmel gelten dieselben Regelungen, allerdings ist hier kein Testnachweis mehr erforderlich.